

Satzung des Skatverbands Pfalz (SkV Pfalz)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz, Gründungstag

1. Die am 31. Januar 1976 gegründete Verbandsgruppe, nachstehend SkV Pfalz genannt, führt den Namen Skatverband Pfalz im Skatverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. des Deutschen Skatverband e.V. (DSkV)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des SkV Pfalz ist Ludwigshafen/Rhein.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der SkV Pfalz ist die Vertretung aller Skatspieler / innen, die ihr über den SkV Pfalz angeschlossenen Vereinen angehören.
2. Zweck des SkV Pfalz ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf SkV Pfalz-Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in Gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des SkV Pfalz sind:
 - a. Ausrichtung von Wettkämpfen der Verbandsgruppe.
 - b. Förderung der Jugendarbeit.
 - c. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.
 - d. Interessenvertretung des SkV Pfalz gegenüber Skatverband Rheinland-Saarland und DSKV.
 - e. Koordinierung von Terminen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der SkV Pfalz verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des SkV Pfalz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SkV Pfalz.
3. Bei Auflösung des SkV Pfalz in Verbindung mit § 32 und bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen dann festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG gliedern sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine im Bereich der Pfalz, die Zusammenschlüsse von Skatspielern sind.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in des SkV Pfalz besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des SkV Pfalz ernannt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SkV Pfalz erlischt durch:
 - a. Auflösung eines Vereins
 - b. Kündigung
 - c. Ausschluss
 - d. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes
2. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorherige Mitgliederversammlung des Vereins dies beschlossen hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur zulässig, wenn
 - a. die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt werden.
 - b. dem Mitglied seinen dem SkV Pfalz oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht wenden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des SkV Pfalz diesen vorbehalten sind.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder (Clubs, Vereine) sind verpflichtet:

1. Die Satzung und Ordnungen des SkV Pfalz sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SkV Pfalz, des Skatverband Rheinland-Pfalz/Saarland und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
2. Die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen und die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen des SkV Pfalz, des Skatverband Rheinland-Pfalz/Saarland und des DSKV zu befolgen.
3. Auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten zu sein.
4. Den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig für **alle** Clubmitglieder zu zahlen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Mitgliedsbeitrag des DSKV e.V. und LV 06 e.V. und wird bei deren Änderungen diesen Vorgaben angepasst.
2. Er ist jährlich bis zum 31.01. des lfd. Jahres zu entrichten; ansonsten bei Neugründung innerhalb eines Monats.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. ORGANE DES SKV PFALZ

§ 10

Organe

Organe des SkV Pfalz sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Ehrengericht

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des SkV Pfalz. Sie muss bis Ende Februar stattgefunden haben.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgen.

§ 12

Zusammensetzung

1. Teilnahmeberechtigt für die Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Delegierten der Vereine
 - b. die Mitglieder des Vorstandes
 - c. die Mitglieder des Ehrengerichts
 - d. die Ehren- und fördernden Mitglieder
 - e. die Rechnungsprüfer
2. Die Zahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 13

Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1 a-e) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs in des SkV Pfalz entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14

Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes, des Ehrengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere:
 - a. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
 - d. Änderung der Satzung, Erlass von Ordnungen
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - g. Festsetzung des Beitrages der Vereine
 - h. Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren

§ 15

Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine, der Vorstand sowie das Ehrengericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des SkV Pfalz eingegangen sein.
3. Initiativanträge sind bei der Jahreshauptversammlung zulässig.

§ 16

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstand unter Einbehaltung der Einberufungsfrist des § 11 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussfähigkeit bei einfacher Mehrheit besteht.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der **anwesenden** Stimmberechtigten gefasst.
4. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung der Verbandsgruppe bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17

Geschäfts-, Wahl- Sport- und Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts-, Wahl-, Sport- und Finanzordnung geben.

§ 18

Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, ggf. dem Wahlleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim SkV Pfalz einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand die Einberufung beschließt, oder
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Bestimmungen von § 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendung.

V. Vorstand

§ 20

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden

- dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister | in
 - dem/der Schriftführer | in
 - dem/der 1. Spielleiter | in
 - dem/der 2. Spielleiter | in (**nur bei Bedarf**)
 - dem/der Medienbeauftragten
 - dem/der Schiedsrichter-Obmann | in
 - dem/der Damenwart | in
 - dem/der Jugendwart | in
 - einem / einer Beisitzer | in (**nur bei Bedarf**)
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen. Das kommissarische Mitglied ist stimmberechtigt im Vorstand. Einmal auf eigenen Wunsch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen in der laufenden Periode das Mandat nicht mehr ausüben.
3. Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinigungen des SkV Pfalz, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen persönlich anwesend sein, oder es muss eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vorgelegt werden.

§ 21

Aufgaben

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des SkV Pfalz. Er handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist zuständig für die:
 - a: Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des SkV Pfalz
 - b: Förderung der Jugendarbeit
 - c: Unterrichtung der Mitglieder über Organisation des SkV Pfalz.
 - d: Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
 - e: Mitarbeit in den Gremien des Skatverbands Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und des Deutschen Skatverband e.V.

§ 22

Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung.

VI. Vertretungsvorstand

§ 23

Vertretungsvorstand und Vertretungsbefugnis

1. Die Vertretung des SkV Pfalz gem. § 26 BGB wird wahrgenommen von:
 - a. dem 1. Vorsitzenden/in
 - b. dem 2. Vorsitzenden/in
 - c. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
2. Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis; darunter muss sich eine Person aus Abs. 1, Buchstabe a. oder b. befinden.

VII. Maßregelungen

§ 24

1. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie bei Handlungen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung oder der Satzung des Skatverband Rheinland-Pfalz/Saarland bzw. des DSKV zuwiderlaufen, können Verbandsmaßregelungen ausgesprochen werden. Diese können sich sowohl gegen einen Club als auch gegen ein einzelnes Mitglied eines solchen richten.
2. Als Maßregelungen sind vorgesehen:
 - a. Ermahnung, Verwarnung oder Verweis
 - b. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Turnieren oder Meisterschaften innerhalb des SkV Pfalz, des Skatverband Rheinland-Pfalz/Saarland oder des DSKV.
3. Die Maßregelung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
Die Maßregelung ist mit der Beschlussfassung wirksam und wird dem Club oder dem einzelnen Mitglied schriftlich per Einschreiben zugestellt.
4. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Werktagen nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bei spieltechnischen Belangen, während bei finanziellen Gründen die Funktion sofort ruht.
5. Über den Widerspruch entscheidet das Ehrengericht des SkV- Pfalz.

VIII. Das Ehrengericht des SkV Pfalz

§ 25

Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmen aus Ihrer Reihe den Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Vereinen angehören.

§ 26

Aufgaben

1. Die Zuständigkeit, das Verfahren, die Kosten, die Gebühren und Beschlüsse werden in der Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV e.V. geregelt.

§ 27

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des Deutschen Skatverband e.V., die von dem SkV Pfalz als verbindlich anerkannt wird.

1. Schlussbestimmungen

2.

§ 28

Mitarbeiter

Alle in ein Amt des SkV Pfalz gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 29

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ludwigshafen/Rhein.

§ 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SkV Pfalz ist das Kalenderjahr.

§ 31

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer. Einer darf wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen ihre Funktion nur zwei Jahre hintereinander ausüben. Die Rechnungsprüfer sollen zwei verschiedenen Vereinen angehören.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Unabhängig davon ist ein schriftlicher Bericht über die durchgeführte Prüfung zu erstellen und an den Vorstand zu senden.

§ 32

Auflösung

Die Auflösung des SkV Pfalz kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertretungsbefugnis.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2011 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 15. Januar 2011

Für die Richtigkeit:

Egon Dittmann, 1. Vorsitzender

Rainer Fries, 2. Vorsitzender

Volker Scherr, Schatzmeister

Christoph Baumann, Schriftführer

Ernst Sinoradzki, Spielleiter

Frieder Theobald, Schiedsrichterobmann

Christian Dammbrück, Jugend- und Damenreferent

Christian Bode, Pressereferent und Internetbeauftragter

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2015 in Haßloch.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 21.01.2017 in Ludwigshafen.